Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3463

Sachgebiet 8251

Vorblatt

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

a) Das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wurde zuletzt zum 1. April 1969 und die Landabgaberente nach diesem Gesetz zum 1. Januar 1971 an die veränderten Preis- und Lebenshaltungskosten angepaßt. Eine weitere Anpassung ist daher erforderlich. Außerdem muß der Anreiz zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erhalten bleiben.

b) Zudem läuft am 30. September 1972 die Übergangszeit nach der Einführung der Altershilfe für Landwirte am 1. Oktober 1957 ab. Vom 1. Oktober 1972 an werden die ersten Landwirte die Wartezeit für das Altersgeld durch Beitragszahlung erfüllt haben. Dem muß das Gesetz Rechnung tragen.

c) Die Regelungen über die Landabgabe haben in einigen Punkten zu Schwierigkeiten geführt. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß das Altersgeld auch dann gezahlt werden kann, wenn der Landwirt seine Flächen zwar abgeben möchte, aber keinen Übernehmer findet. Die Regelungen über die strukturfördernde Abgabe müssen flexibler gestaltet werden.

B. Lösung

a) Es ist beabsichtigt, das Altersgeld ab 1. September 1972 auf monatlich 240 DM für Verheiratete bzw. 160 DM für Unverheiratete zu erhöhen. Entsprechend soll die Landabgaberente auf monatlich 415/275 DM angehoben werden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

b) Zudem wird der Altersgeldanspruch davon abhängig gemacht, daß bis zum 60. Lebensjahr Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sein müssen. Wer vorher aus der Landwirtschaft ausscheidet, muß die Versicherung freiwillig fortsetzen, um seine Ansprüche aufrecht zu erhalten. Tut der Betroffene das nicht, werden ihm die Beiträge erstattet.

c) Die Landabgabe kann ersetzt werden entweder durch Aufforstung oder durch die unwiderrufliche Ermächtigung an eine Siedlungsgesellschaft, das Land für den Betroffenen zu verkaufen oder zu verpachten.

Die Voraussetzungen für den aufnehmenden Betrieb bei der strukturfördernden Abgabe werden vom Unternehmer auf den Betrieb umgestellt und die Manipulationen durch eine stufenweise Abgabe ausgeschlossen. Die Länder werden ermächtigt, die Strukturförderung bei einer Abgabe in bestimmten Fällen auch dann im Einzelfall zuzulassen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

a) Für den Bundeshaushalt erhöht sich der Bundeszuschuß zur landwirtschaftlichen Altershilfe

1972	134 Mio DM
1973	221 Mio DM
1974	37 Mio DM
1975	40 Mio DM.

Für die Landabgaberente keine Mehrkosten gegenüber dem Finanzplan.

b) Für Länder und Gemeinden keine.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3463

Sachgebiet 8251

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 800 04 – Al 6/72

Bonn, den 31. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

mit Begründung. (Anlage 1)

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 380. Sitzung am 5. Mai 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Anlage 1

Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und früheren Ehegatten" angefügt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Die Mindesthöhe nach dem Arbeitsbedarf ist unter Berücksichtigung der Kulturarten zu bemessen und kann entweder nach der Zahl der Arbeitstage oder der Flächengröße festgesetzt werden."

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Als Einheitswert nach Absatz 4 ist der für die Erhebung der Grundsteuer maßgebende Einheitswert zugrunde zu legen. Dabei bleibt der Wert für die Wohngebäude (Wohnungswert) außer Ansatz, wenn er im Einheitswertbescheid ausgewiesen ist. In den Fällen der Mindestbewertung nach § 33 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), ist der ungekürzte Hektarsatz maßgebend. Zugepachtete Flächen sind mit ihrem Hektarsatz (Hektarwert) dem Einheitswert der Eigentumsflächen hinzuzurechnen; verpachtete Flächen sind mit ihrem Hektarsatz (Hektarwert) von dem Einheitswert der Eigentumsflächen abzuziehen. Ist der Einheitswert des Gesamtunternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, so ist hierfür von der genutzten Fläche und dem der Nutzungsart entsprechenden durchschnittlichen Hektarsatz (Hektarwert) in der Gemeinde auszugehen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und",

   b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und".

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 steht gleich, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden ist und

1. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die Dichte der Bepflanzung eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,

2. durch die Erstaufforstung die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung der anliegenden Flächen nicht eingeschränkt wird,

3. die Erstaufforstung mit anderen agrar- oder infrastrukturellen Maßnahmen in Einklang steht und landeskulturell unbedenklich ist und

4. die Erstaufforstung nicht gegen ein in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthaltenes Verbot verstößt.

Der Nachweis zu Satz 1 wird durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle geführt. Nach der Erstauf-

forstung darf der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens einschließlich der etwa zurückbehaltenen nichtforstwirtschaftlich genutzten Fläche 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschreiten.

(2) Bei Flächen, die Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers sind, steht der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ferner gleich die Erteilung einer Ermächtigung an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, zur Landveräußerung und Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 zum ortsüblichen, angemessenen Preis. Der Widerruf der Ermächtigung darf nur für den Fall der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 und des § 2 Abs. 3 durch den Ermächtigenden selbst vorbehalten werden. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen

1. die juristischen Personen, die zur Entgegennahme der Ermächtigung berechtigt und verpflichtet sind,
2. Muster für die Ermächtigungen,
3. Listen über die landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Ermächtigung nach Satz 1 erteilt ist, welche die ermächtigten juristischen Personen aufzustellen haben, sowie
4. die länderweise Zusammenfassung der von den ermächtigten juristischen Personen aufgestellten Listen und die Veröffentlichung dieser Zusammenfassung."

4. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind" durch die Worte „wenn das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 abgegeben wurde und sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für frühere Ehegatten eines landwirtschaftlichen Unternehmers, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wenn in die Ehe Zeiten der Beitragszahlung an die landwirtschaftliche Alterskasse fallen. Der Anspruch besteht auch, wenn das Unternehmen des verstorbenen landwirtschaftlichen Unternehmers von der Witwe oder dem Witwer weitergeführt wird."

5. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten 240 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 160 Deutsche Mark monatlich."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld, das unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird, betragen die Hälfte des Betrages nach Absatz 1. Satz 1 gilt auch für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und das vorzeitige Altersgeld nach § 3 Abs. 2, wenn es unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird. Werden aufgrund der Ermächtigung nach § 2 a Abs. 2 die Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 8 abgegeben, wird das Altersgeld nach § 4 Abs. 1 vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Abgabe erfolgt ist."

c) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes das 65. Lebensjahr und hat er für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, ist das vorzeitige Altersgeld von Amts wegen in ein Altersgeld umzuwandeln. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 das 60. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, gilt Satz 2 entsprechend."

d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Als Altersgeld an einen früheren Ehegatten wird der Teil des Betrages nach den Absätzen 1 und 1 a gewährt, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse und der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer Altersgeld bezogen hat, zu der Zahl der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer insgesamt Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt und Altersgeld bezogen hat, entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder der Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Bei der Feststellung des Verhältnisses nach Satz 1 sind sowohl der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge als auch der Zahl der von dem landwirtschaftlichen Unternehmer insgesamt gezahlten Beiträge die Beiträge hinzuzurechnen, die der frühere Ehegatte nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers gezahlt hat.

(8) Sind mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 vorhanden, so erhält jeder Berechtigte nur den Teil des Altersgeldes nach Absatz 1, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer entspricht, die Berechtigten nach § 3 Abs. 5 aber höchstens den Betrag, der sich nach Absatz 7 ergibt, und die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 mindestens den Betrag, der sich nach Kürzung des Altersgeldes nach Absatz 1 um das nach Absatz 7 berechnete Altersgeld des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 ergibt. Ist nach Feststellung eines Altersgeldes nach § 3 ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Altersgelder nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(9) Auf die nach den Absätzen 7 und 8 festgestellten Beträge finden die Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung."

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Witwen und Witwer der nach § 14 Beitragspflichtigen sowie für Empfänger von vorzeitigem Altersgeld nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 erstrekken sich auf stationäre Heilbehandlung und die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe. Zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahmen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen.

(2) Die stationäre Heilbehandlung umfaßt Maßnahmen in bestehenden Einrichtungen, wie Krankenanstalten, Heilstätten, Kureinrichtungen und Spezialanstalten sowie Behandlung in Kur- und Badeorten. Im übrigen gilt § 1237 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Während der stationären Heilbehandlung eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten gewährt die landwirtschaftliche Alterskasse Betriebs- und Haushaltshilfe in der Regel bis zur Dauer von höchstens drei Monaten, wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden.

(4) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten.

(5) Die zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erforderlichen allgemeinen Richtlinien erläßt die landwirtschaftliche Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Richtlinien können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Betriebs- und Haushaltshilfe auf Unternehmen erstrecken, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen können weitere Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung oder zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Angehörigen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Falle des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Entstehen den landwirtschaftlichen Alterskassen besondere Aufwendungen dadurch, daß sie Betriebshelfer anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, so sind ihnen diese Aufwendungen zu erstatten. § 7 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Beschlüsse der landwirtschaftlichen Alterskassen über allgemeine Maßnahmen auf Grund des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

9. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird vor „1288" eingefügt „1271, 1277, 1281,".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Altersgeld der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten (§ 3) fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Witwe, der Witwer oder der frühere Ehegatte wieder heiratet."

c) In Absatz 5 werden die Worte „die Witwe oder der Witwer" durch die Worte „die Witwe, der Witwer oder der frühere Ehegatte" ersetzt.

d) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 6 bis 9) wird das vorzeitige Altersgeld jedoch mindestens bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen gewährt."

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Entzieht sich der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm das vorzeitige Altersgeld ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für 1972 monatlich 30 Deutsche Mark und für 1973 monatlich 36 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§§ 1418, 1420, 1424 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend."

11. § 13 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen für das Kalenderjahr 1972 höchstens 814 000 000 Deutsche Mark und für das Kalenderjahr 1973 höchstens 1 035 000 000 Deutsche Mark."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Zahl „6" eingefügt „, 7".

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Landwirtschaftliche Unternehmer, die ein Altersgeld unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 erhalten, sind beitragsfrei."

13. In § 22 Abs. 3 wird „(§ 13 und § 45)" durch „(§§ 13, 45, 47 Abs. 4)" ersetzt.

14. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Weiterversicherung, Erstattung und Nachentrichtung von Beiträgen"

b) § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Im Falle des Satzes 2 kann die landwirtschaftliche Alterskasse den Berechtigten zur Abgabe der Erklärung auffordern. Wird daraufhin die Erklärung nicht innerhalb von drei Monaten abgegeben, erlischt das Recht zur Abgabe der Erklärung nach Satz 2. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente.

(2) Eine nach Absatz 1 zulässige Weiterentrichtung kann nach Beginn eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 2 Abs. 2 oder eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 nur zur Anrechnung für das Altersgeld nach § 2 Abs. 1 oder des Altersgeldes nach § 3 Abs. 1 erfolgen. Neben dem Bezug eines Altersgeldes nach § 2 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 oder eines Altersgeldes nach § 3 Abs. 1, § 33 Abs. 10, § 34 Abs. 5, das unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird, ist die Weiterentrichtung von Beiträgen nicht zulässig."

c) Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

(1) Personen, die

a) nach diesem Gesetz für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,

b) nicht nach § 14 beitragspflichtig sind,

c) mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersgeld nicht haben werden und

d) nicht die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 erlangt haben,

werden auf Antrag die Beiträge erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz gewährt worden, so sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet wurden, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden ist. § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(2) Zuständig für die Beitragserstattung nach Absatz 1 ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die der Berechtigte zuletzt Beiträge gezahlt hat."

15. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beiträgt" sowie „uneheliche Kinder" gestrichen.

16. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wenn" die Worte „bis zum 31. Dezember 1975" eingefügt und die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) er während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist und

e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmen das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Feststellung einer Landabgaberente gilt die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 als erfüllt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird."

17. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 abgegeben worden ist und

a) die abgegebenen Grundstücke an ein anderes landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben werden, das

aa) seit mindestens einem Jahr besteht,

bb) in dieser Zeit mindestens das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreicht hat oder durch die Landaufnahme mindestens das Dreifache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreichen wird und

cc) in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen dem abgebenden Unternehmer gehörte

. oder

b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, oder eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Bei einer Abgabe an einen anderen als in Absatz 1 genannten Erwerber, die zu Bedingungen erfolgt ist, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie im Landesdurchschnitt üblicherweise bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung zu erzielen sind, kann eine nach Landesrecht zuständige Stelle die Abgabe als strukturverbessernd anerkennen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen nach dem 31. Juli 1969 erstmals ganz oder teilweise aufgeforstet worden ist. Im übrigen gilt § 2 a Abs. 1 entsprechend."

18. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten 415 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 275 Deutsche Mark monatlich. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

19. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind, werden die Beiträge von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz gewährt worden, so sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet wurden, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden ist. § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

20. In § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 6 gilt entsprechend."

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, und deren Beitragspflicht nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet hat, gilt § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 2

Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die auf Grund von § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1063) oder auf Grund von § 28 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) von der Beitragspflicht befreit worden sind, können gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1973 auf die Befreiung verzichten. Die Verzichtserklärung bewirkt Versicherungspflicht für die gesamte Zeit, in der der Erklärende seit dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war. Die Beiträge für die zurückliegende Zeit sind für jeden Monat in der Höhe des für 1973 geltenden Monatsbeitrags zu zahlen. Zuständig für die Entgegennahme der Verzichtserklärung und zum Beitragseinzug für die zurückliegende Zeit ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die in dem Monat der Abgabe der Verzichtserklärung Beiträge zu zahlen sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann für die Beitragszahlung für die zurückliegende Zeit Ratenzahlungen bis längstens zum 31. Dezember 1974 zulassen.

§ 3

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für das Jahr 1972 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf bringt eine erhebliche Anhebung des Altersgeldes und der Landabgaberente. Zur Finanzierung dieser Leistungsverbesserungen werden die Zuschüsse des Bundes erhöht. Damit ist eine im Verhältnis zum Gesamtaufwand angemessene Erhöhung der Beiträge für das Jahr 1973 verbunden.

Daneben sind Verbesserungen im Altershilfe- und Landabgaberecht vorgesehen. Einen Schwerpunkt bilden dabei Vorschriften, die eine flexiblere Handhabung bei der Erfüllung der Abgabevoraussetzung ermöglichen. Dadurch sollen künftig u. a. die Fälle ausgeschlossen werden, in denen bisher Leistungen nicht gewährt werden konnten, weil trotz Abgabebereitschaft sich kein Übernehmer für die landwirtschaftlichen Flächen fand. Neu eingeführt werden Hinterbliebenenleistungen an frühere Ehegatten. Weiterhin enthält der Entwurf eine Reihe von Vorschriften, die bei der praktischen Anwendung des Gesetzes aufgetretene Schwierigkeiten beseitigen und insbesondere bei der Landabgaberente den agrarstrukturellen Effekt verstärken sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

a) Die Änderung in Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß nunmehr auch frühere Ehegatten Altersgeld erhalten sollen.

b) und c) Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 4 wird sachlich nicht geändert. Die nähere Umschreibung des Einheitswertes ist aus Absatz 4 herausgenommen. Er wird nunmehr gesondert in Absatz 4 a erläutert. Die Formulierung entspricht dem in der Praxis angewandten Verfahren sowie der in § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 2

a) und b) Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß mit dem Ablauf der Übergangszeit am 30. September 1972 eine Regelung für die Landwirte erforderlich wird, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, bevor sie die Altersgrenze erreichen oder erwerbsunfähig sind. Es muß sichergestellt werden, daß diese – wie die verbleibenden Landwirte – Beiträge entrichten, um ihre Leistungsberechtigung aufrecht zu erhalten. Auf die ergänzende Vorschrift des § 27 a wird hingewiesen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift führt zwei Ersatztatbestände für die Abgabe nach § 2 Abs. 3 ein. Damit soll die Gewährung eines Altersgeldes auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen aus vom Landwirt nicht zu vertretenen Gründen eine Abgabe nicht möglich ist, im übrigen aber alle Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

Absatz 1 stellt die Erstaufforstung der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens gleich. Die Regelung entspricht der für die Landabgaberente in § 42 Abs. 3 bereits bestehenden.

In Absatz 2 wird die Erteilung einer Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung an eine mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßte Stelle der Abgabe in bestimmtem Umfang gleichgestellt. Die Benennung der Stellen und die nähere Ausgestaltung des Verfahrens soll durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen. In dieser Rechtsverordnung können auch Stellen benannt werden, die zur Entgegennahme der Ermächtigung verpflichtet sind, um sicherzustellen, daß es jedem Landwirt möglich ist, die Voraussetzungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

Die Ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Ermächtigende das Land selbst veräußern, verpachten oder aufforsten will. Die Ermächtigung wirkt nicht über den Tod hinaus. Sie ist ggf. zu erneuern. Da der Landwirt bei Vorliegen dieses Ersatztatbestandes sein Unternehmen weiterbewirtschaften kann, wird nur das halbe Altersgeld gewährt (s. Nummer 5 Buchstabe b). Diese Regelung vermeidet Härtefälle. Sie erhält aber das Interesse des Landwirts, sein Unternehmen abzugeben. Er wird bestrebt sein, das volle Altersgeld zu erhalten. Für die zur Abgabe ermächtigten Stellen entstehen keine finanziellen Verpflichtungen. Eine bewegliche Handhabung ist durch die vorgesehene Rechtsverordnung sichergestellt. Die Flächen, die auf diese Weise zum Verkauf oder zur Verpachtung bereitgestellt werden, sollen öffentlich allen Interessierten zur Kenntnis gebracht werden, um die Verwertung zu erleichtern.

Zu Nummer 4

a) Die in § 3 Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung entspricht der Rechtsprechung. Erfaßt werden sollen durch die Neuformulierung auch die Fälle, in denen das Unternehmen im Wege des Erbgangs nicht auf den Witwer oder die Witwe, sondern auf Dritte übergeht.

b) Durch die in Absatz 5 vorgesehene Regelung werden künftig auch frühere Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers Hinterbliebenen-

ansprüche erhalten können. Damit wird einem seit langem bestehenden Anliegen entsprochen und die Altershilfe für Landwirte als berufsständisches Sicherungssystem abgerundet. Der Anspruch setzt voraus, daß in die Zeit der Ehe Beitragszahlungen an die landwirtschaftliche Alterskasse fallen. Frühere Ehegatten sollen nicht schlechter gestellt werden als Witwen oder Witwer. Deshalb werden auch bei ihnen eigene Beiträge auf die Wartezeit angerechnet. Sie sollen aber auch nicht besser gestellt werden. Deshalb werden auch bei ihnen nur die eigenen Beiträge auf die Wartezeit angerechnet, die nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers gezahlt wurden. Beiträge des früheren Ehegatten, die dieser als landwirtschaftlicher Unternehmer in der Zeit zwischen der Auflösung der Ehe und dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers gezahlt hat, können nur bei dessen eigenem Altersgeld berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5

a) Die Erhöhung des Altersgeldes beträgt etwa 37 v. H. Einerseits wird damit eine Anpassung an die veränderten Preis- und Einkommensverhältnisse erreicht, zum anderen wird das Leistungsniveau so angehoben, daß der Anreiz zur Inanspruchnahme des Altersgeldes und damit zur Abgabe erhöht wird.

b) Die getroffene Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Abgabeersatztatbestandes der Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung. Ist dieser Tatbestand gegeben, so wird das jeweilige Altersgeld nur zur Hälfte gewährt. Bei Abgabe nach § 2 Abs. 3 bis 8 entfällt die Kürzung. Die Alterskasse wird tätig, wenn sie von der Abgabe erfährt. Im übrigen siehe Nummer 3.

c) Durch die vorgesehene Umwandlung von Amts wegen wird sichergestellt, daß der Wegfall der Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes, wenn der Berechtigte nach Vollendung des 65. Lebensjahres 180 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet hat, nicht von einem Antrag abhängt. Eine erneute Verpachtungsfrist beginnt nicht zu laufen. Die Neuformulierung vermeidet in der Praxis aufgetretene Unbilligkeiten.

d) Der neu eingeführte Absatz 7 des § 4 bestimmt die Höhe des Altersgeldes an einen früheren Ehegatten. Der zu gewährende Teilbetrag des Betrages ergibt sich aus dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Beiträge zu den insgesamt vom landwirtschaftlichen Unternehmer entrichteten Beiträgen. Die Regelung ist an die der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen. Sind mehrere berechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist nach dem neu eingeführten Absatz 8 das sich aus der jeweiligen Ehedauer der Berechtigten ergebende Verhältnis für den Teil des Altersgeldes nach § 4 Abs. 1 maßgebend. Der Betrag an den früheren Ehegatten ist in der Höhe jedoch durch Absatz 7 begrenzt. Auch diese Regelung ist an die der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen. Der neu eingeführte Absatz 9 bestimmt, daß die in § 4 Abs. 5 und 6 enthaltenen Kürzungsregelungen auch bei den Hinterbliebenenleistungen nach den Absätzen 7 und 8 Anwendung finden. Die Regelungen für Leistungen an frühere Ehegatten finden Anwendung, wenn der Tod des landwirtschaftlichen Unternehmers nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist.

Zu Nummer 6

Durch diese Regelung wird der Personenkreis abgegrenzt, der neben den landwirtschaftlichen Unternehmern für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen in Betracht kommt. Dabei wird klargestellt, daß die Ehegatten und die Witwen und Witwer der aktiven landwirtschaftlichen Unternehmer erfaßt werden.

Zu Nummer 7

Die Änderungen in § 7 berücksichtigen die Erfahrungen, die sich aus seiner praktischen Anwendung ergeben haben. Zum anderen wird der Zusammenhang mit dem Gesetz über eine Krankenversicherung der Landwirte hergestellt.

Die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe ersetzt die bisher vorgesehene Gestellung einer Ersatzkraft. Im sachlichen Gehalt wird diese Leistung nicht verändert. Die Hilfen sind zu gewähren, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelung in Absatz 4, wonach auch die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft ersetzt werden können, entspricht dem in der Praxis weitgehend angewendeten Verfahren und ermöglicht eine den Gegebenheiten des Einzelfalles angemessene Regelung.

Absatz 5 ermöglicht die Ausdehnung der Betriebs- und Haushaltshilfe auch auf Unternehmen, in denen Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt werden.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 9 konkretisieren den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Entsprechend der bisherigen Praxis handelt es sich hier vorrangig um ergänzende Heilbehandlungsmaßnahmen. Dabei wird es künftig notwendig sein, die bestehenden Richtlinien unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen in der Krankenversicherung der Landwirte neu abzugrenzen.

Zu Nummer 9

a) Die Ergänzungen ergeben sich aus der Praxis. Im einzelnen handelt es sich um die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen bei Verschollenheit, den Ausschluß oder das Versagen von Leistungen bei vorsätzlichem Herbeiführen des Versicherungsfalles sowie die Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Anzeige anderer Bezüge.

b) Die vorgesehene Ergänzung soll den Berechtigten, deren Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt ist, die Umstellung auf die veränderten Verhältnisse erleichtern. Eine entsprechende Regelung besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

c) Der in § 10 neu eingeführte Absatz 8 entspricht dem allgemeinen Gedanken, daß der Versichertengemeinschaft keine Leistungen zugemutet werden können, deren Leistungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die hier vorgesehene Mitwirkungspflicht – Nachuntersuchung und Beobachtung – ist angemessen und entspricht der in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Regelung.

Zu Nummer 10

Die vorgesehene Beitragserhöhung für 1973 ergibt sich aus den zu erwartenden Gesamtaufwendungen in der landwirtschaftlichen Altershilfe unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Bundes, die für 1972 und 1973 erhöht festgesetzt worden sind.

Zu Nummer 11

Die Bundeszuschüsse sind entsprechend der Finanzplanung des Bundes erhöht worden. Sie betragen für 1972 höchstens 814 Mio DM und für 1973 höchstens 1035 Mio DM.

Zu Nummer 12

Der neu eingefügte Absatz 7 in § 14 stellt klar, daß Bezieher von Altersgeld, das unter Berücksichtigung des Abgabeersatztatbestandes der Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung gewährt wird, beitragsfrei sind. Die Fortführung des Unternehmens ist insoweit ohne Bedeutung.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Aufgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, dem auch die Verteilung der Bundesmittel für die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung obliegt.

Zu Nummer 14

a) Die Änderung der Überschrift ist durch die Einführung der Erstattung von Beiträgen in § 27 a erforderlich.

b) Die Ergänzung des § 27 Abs. 1, wonach die landwirtschaftliche Alterskasse Berechtigte zur Erklärung über die Weiterentrichtung auffordern kann, bringt für die Beteiligten Klarheit über die weitere Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Altershilfe.

Der neu eingefügte Absatz 2 in § 27 gibt dem allgemeinen Grundsatz Ausdruck, daß eine Weiterentrichtung von Beiträgen nur für den nächsten Versicherungsfall erfolgen kann und schließt für bestimmte Fälle die Weiterentrichtung aus.

c) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den Änderungen in § 2 (siehe Nummer 2). Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge ist dann begründet, wenn die erworbene Leistungsberechtigung – 180 Kalendermonate Beiträge und Abgabe – durch Weiterentrichtung von Beiträgen nicht aufrecht erhalten wird.

Zu Nummer 15

Redaktionell erforderlich wegen der geänderten Definition des Pflegekindes im Bundeskindergeldgesetz. Uneheliche Kinder sind jetzt als Verwandte durch § 38 Abs. 2 erfaßt.

Zu Nummer 16

a) Der Anwendungszeitraum für die Landabgaberente wird ausgedehnt bis zum 31. Dezember 1975. Die vorgesehenen Änderungen dienen im übrigen der Klarstellung, daß alle Voraussetzungen bis 1975 erfüllt sein müssen, und bestätigen die in der Praxis überwiegend gefundene Auslegung, wonach es nicht erforderlich ist, daß in den letzten fünf Jahren vor der Abgabe durchgehend die Unternehmereigenschaft vorgelegen haben muß.

b) Es wird nunmehr einheitlich festgelegt, daß die Abgabe für einen Zeitraum von 12 Jahren in jedem Fall für die Gewährung der Landabgaberente ausreichend ist. Soweit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nur ein kürzerer Abgabezeitraum gefordert wird, bleibt dieser maßgebend.

Zu Nummer 17

a) Die Änderungen in § 42 Abs. 1 Buchstabe a bezwecken eine flexiblere Handhabung dieser Regelung. Damit sollen in der praktischen Anwendung entstandene Schwierigkeiten vermieden werden. Entscheidend ist, daß die Abgabe an ein landwirtschaftliches Unternehmen erfolgt, das die näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Damit wird erreicht, daß eine Abgabe nicht nur an landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, sondern auch an landwirtschaftliche Unternehmen erfolgen kann, die etwa in der Form einer juristischen Person geführt werden. Es wird ferner er-

reicht, daß junge Landwirte bereits unmittelbar nach der Übernahme eines bestehenden Unternehmens landwirtschaftliche Flächen mit der Wirkung aufnehmen können, daß dies bei dem Abgebenden strukturverbessernd ist.

b) Durch die in Absatz 1 a eingeführte Regelung wird der Anwendungsbereich dieser Maßnahme erheblich erweitert und somit eine flexiblere Anwendung ermöglicht. Dies ist dort, wo Schwierigkeiten bei der Abgabe bestehen, besonders wichtig. Zusammen mit den gleichzeitig verstärkt fortgeführten und eingeleiteten Maßnahmen, die in dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam dem Deutschen Bundestag vorgelegten Landabgabebericht (Drucksache VI/2238) im einzelnen dargelegt sind, dürften Schwierigkeiten in diesem Bereich damit weitgehend ausgeschlossen sein.

c) Die Änderung in Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Voraussetzungen für die Erstaufforstung nunmehr in § 2 a Abs. 1 enthalten sind.

Zu Nummer 18

Die Erhöhung der Landabgaberente beträgt etwa 19 v. H. Damit wird der Anreiz zur Inanspruchnahme wesentlich erhöht.

Zu Nummer 19

Die Änderung bestimmt, soweit bereits Leistungen gewährt wurden, den Zeitpunkt, von dem ab Beiträge erstattet werden können.

Zu Nummer 20

Die Änderung ist eine notwendige Ergänzung.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Durch die Übergangsregelung werden die entstandenen Anwartschaftsrechte auf vorzeitiges Altersgeld derjenigen ehemaligen Landwirte aufrecht erhalten, die die Wartezeit hierfür beim Ausscheiden aus der Landwirtschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfüllt hatten.

Zu § 2

Beitragspflichtige Unternehmer, die bis zum 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatten, konnten sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung mußte bis zum 30. September 1958 gestellt sein. Aus diesem klar abgrenzbaren Personenkreis ist in starkem Maße das Anliegen vorgetragen worden, wieder in die Altershilfe für Landwirte aufgenommen zu werden. Durch die in § 1 vorgesehene Regelung soll hier eine einmalige, bis zum 31. Dezember 1973 begrenzte Möglichkeit geschaffen werden, auf die Befreiung zu verzichten. Damit entsteht Beitragspflicht für die gesamte zurückliegende Zeit bis 1957 in der der Erklärende landwirtschaftlicher Unternehmer war. Die Beiträge sind in der für 1973 geltenden Höhe zu zahlen.

Zu § 3

Wie bisher in den Rentenanpassungsgesetzen praktiziert, soll im Hinblick auf die verwaltungsmäßigen Erfordernisse für die Anrechnung der mit diesem Gesetz erhöhten Leistungen auf andere Leistungen eine Karenzzeit eingeräumt werden, während der die erforderlichen Mitteilungen und Neuberechnungen durchgeführt werden können, ohne daß es zu Überzahlungen kommt.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen werden durch das Gesetz im Jahre 1972 um rd. 115 Mio DM, im Jahre 1973 um rd. 355 Mio DM steigen. Der Zuschuß des Bundes steigt auf Grund des Gesetzes gegenüber dem im Agrarsozialen Ergänzungsgesetz festgelegten Bundeszuschuß 1972 um 134 Mio DM, 1973 um weitere 221, 1974 um weitere 37 Mio DM und 1975 um weitere 40 Mio DM. Die Mehrausgaben sind nahezu ausschließlich durch die Erhöhung des Altersgeldes auf monatlich 240,– DM für Verheiratete und 160,– DM für Unverheiratete bedingt. Alle übrigen Änderungen und Ergänzungen des geltenden Rechts haben keine oder nur geringfügige finanzielle Auswirkungen, die zudem nicht meßbar sind. Hiervon ausgenommen ist die Wiedereröffnung der Altershilfe nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes für Personen, die auf Grund von § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 beitragsbefreit sind. Hierdurch wird sich die Zahl der Altersgeldempfänger voraussichtlich um 600 Berechtigte erhöhen; der Mehrbetrag an Altersgeld wird ab 1973 rd. 1,5 Mio DM betragen. Die gleichzeitig zu erwartenden Beitragsnachzahlungen werden diese Mehrausgaben bis 1977 auffangen.

Die in dem Gesetz vorgesehene Erhöhung des Beitrages auf monatlich 36 DM ab 1. Januar 1973 wird Beitragsmehreinnahmen in Höhe von 52 Mio DM im Jahre 1973 bewirken. Ferner ist damit zu rechnen,

daß rd. 1200 Personen Beiträge nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes nachentrichten werden, die den Alterskassen in den Jahren 1973 und 1974 in Höhe von jährlich rd. 4 Mio DM zufließen werden.

Mehrausgaben an Bundesmitteln ergeben sich ferner aus der Erhöhung der Landabgaberente auf monatlich 415,– DM für Verheiratete und 275,– DM für Unverheiratete ab 1. September 1972. Diese betragen in den Jahren 1972 3 Mio DM, 1973 16 Mio DM, 1974 21 Mio DM und 1975 26 Mio DM. Die Mehrkosten können jedoch aus den bisher im Finanzplan vorgesehenen Mitteln bestritten werden, da die Zahl der Landabgaberentenempfänger geringer ist, als ursprünglich angenommen wurde.

Es wird nunmehr für 1972 mit rd. 17 000 und für 1973 mit rd. 24 900 Empfängern von Landabgaberente gerechnet.

Die Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht belastet. Die Mehrausgaben werden voraussichtlich überwiegend zu Konsumzwecken verwendet werden. Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf einzelne Preise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden das verfügbare Einkommen der Altersgeldempfänger im Jahre 1972 um rd. 200 DM je Person, im Jahre 1973 um rd. 635 DM je Person erhöhen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Altersgeldleistungen in Anpassung an die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit durch die Einführung einer Dynamisierung des Altersgeldes entsprechend den Steigerungsraten in der allgemeinen Rentenversicherung und die Staffelung des Altersgeldes nach der Dauer der Beitragszahlung ausgebaut werden müssen.

   Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge für die Dynamisierung des Altersgeldes und die Staffelung nach der Dauer der Beitragszahlung vorzulegen.

   Außerdem sollte geprüft werden, wie bei Todesfällen jüngere Witwen und Waisen innerhalb des berufsständischen Sicherungssystems berücksichtigt werden können.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2 a Abs. 2)

   In Nummer 3 ist § 2 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Bei Flächen, die Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers sind, steht der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ferner gleich die Erteilung einer Ermächtigung an die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Landveräußerung oder Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 zum ortsüblichen, angemessenen Preis. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können auch juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befassen, übertragen werden. Der Widerruf der Ermächtigung darf nur für den Fall der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 und des § 2 Abs. 3 durch den Ermächtigenden selbst vorbehalten werden. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

   1. Muster für die Ermächtigungen,
   2. Listen über die Flächen, für die eine Ermächtigung nach Satz 1 erteilt ist, welche die ermächtigten Stellen aufzustellen haben, sowie
   3. die länderweise Zusammenfassung der von den ermächtigten Stellen aufgestellten Listen und die Veröffentlichung dieser Zusammenfassung."

   Begründung

   Die Bestimmung der zuständigen Stelle sollte entsprechend den Vorschriften des Grundgesetzes den Ländern überlassen bleiben. Sachliche Gründe, die eine Ermächtigung von Länderbehörden oder von in den Ländern vertretenen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts durch die Bundesregierung rechtfertigen könnten, sind nicht vorhanden.

   Die Erteilung einer Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung steht der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 gleich. Diese Einschränkung der Verfügungsgewalt des landwirtschaftlichen Unternehmers über seine Eigentumsflächen ist zu weitgehend und beeinträchtigt im übrigen die Wirksamkeit des Abgabeersatztatbestandes. Dem Landwirt sollte daher freigestellt bleiben, sein Land zum Verkauf oder zur Verpachtung oder zu beidem anzubieten. Es ist z. B. denkbar, daß ein 65jähriger Unternehmer nur einer langfristigen Verpachtung zustimmen möchte, weil sein Sohn verstorben und sein Enkel noch minderjährig ist.

   Die Kann-Vorschrift zum Erlaß der Rechtsverordnung entspricht nicht der Bedeutung der durch diese zu regelnden Sachverhalte. Sie muß daher durch eine Verpflichtung zum Handeln ersetzt werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 7 Abs. 3 und 5)

   In § 7 Abs. 3 ist der 2. Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „wenn in dem Unternehmen nicht mehr als insgesamt zwei Personen als Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

   Demgemäß ist in § 7 Abs. 5 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Die Richtlinien können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Betriebs- und Haushaltshilfe auf Unternehmen erstrecken, in denen mehr als insgesamt zwei Personen als Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

   Begründung

   Die Betriebs- und Haushaltshilfe sollte als gesetzliche Leistung auch gewährt werden, wenn in dem Unternehmen nicht mehr als insgesamt zwei Personen als Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

   In betriebswirtschaftlich gut geführten Betrieben bedingt die hohe Arbeitsproduktivität, daß eine Abwesentheit des Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten auch in den Betrieben

mit dem vorgenannten Arbeitskräftebesatz die notwendige und zeitgerechte Arbeitserledigung in Frage stellt. Außerdem würde die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung z. B. alle Betriebe mit landwirtschaftlichen Auszubildenden von der Betriebs- und Haushaltshilfe ausschließen.

Im übrigen Folge der Änderung des § 7 Abs. 3.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a** (§ 41 Abs. 1 Buchstabe e)

In Nummer 16 Buchstabe a ist in § 41 Abs. 1 Buchstabe e das Wort „Fünffache" durch das Wort „Siebenfache" zu ersetzen.

Begründung

Die Erweiterung des zum Bezug von Landabgaberente berechtigten Personenkreises auf die landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Unternehmen das Siebenfache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe innerhalb der gesetzten Frist nicht überschritten hat, trägt wesentlich zu einer weiteren Agrarstrukturverbesserung bei. Außerdem werden dadurch die nicht mehr entwicklungsfähigen Betriebe nahezu vollzählig berücksichtigt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b** (§ 42 Abs. 1 a)

In Nummer 17 Buchstabe b sind in § 42 Abs. 1 a die Worte „als sie im Landesdurchschnitt üblicherweise bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung zu erzielen sind" durch die Worte „als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich zu erzielen sind" zu ersetzen.

Begründung

Die Bodenpreise (Kauf und Pacht) sind örtlich derart unterschiedlich, daß schon das Ermitteln eines Landesdurchschnitts für den angestrebten Zweck allen Grundsätzen der Statistik widerspricht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung wird Vorschläge für die Dynamisierung des Altersgeldes und seine Staffelung nach der Dauer der Beitragszahlung vorlegen, wenn die Finanzierung dieser Maßnahmen in der Finanzplanung sichergestellt worden ist.

Die Weiterentwicklung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte hinsichtlich der Witwen und Waisen wird die Bundesregierung prüfen.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nur insoweit zu, als die ermächtigte Stelle von den Ländern bestimmt wird. Insoweit wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen sein, ob die „nach Landesrecht zuständige Stelle" durch den Zusatz „die sich mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt" näher bezeichnet werden sollte. Ferner wird zu prüfen sein, ob für die in § 2 a Abs. 2 letzter Satz noch genannten Aufgaben eine Rechtsverordnung notwendig ist.

Soweit die Ermächtigung auf den Verkauf oder die Verpachtung beschränkt werden soll, stimmt die Bundesregierung der Änderung nicht zu. Durch diese Änderung würden Personen begünstigt, die bereits nach geltendem Recht in der Lage wären, ihr landwirtschaftliches Unternehmen abzugeben, dies aber nicht tun, weil sie die mögliche Abgabeform nicht wollen. In diesen Fällen besteht keine Veranlassung für die Schaffung eines Ersatztatbestandes.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu, da ein Grund für eine von der Krankenversicherung der Landwirte abweichende Regelung nicht zu erkennen ist. Das durch die Gesetzesänderung gewünschte Ergebnis ist durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu erreichen.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu, da Mittel für eine solche pauschale Vergrößerung des begünstigten Personenkreises nicht vorhanden sind.

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.